



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. März 2012

Nr. 11

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen vom 3. 2. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung, Konditionierung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 57074 Siegen, Leimbachstraße 197 S. 81 – Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, vom 14. 11. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beizen von Stahl in 44791 Bochum, Essener Str. 244 durch die Modernisierung des Behandlungsteiles der Beize 2 S. 82 – Antrag der Firma Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG, zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Akkumulatoren in 59929 Brilon-Hoppecke S. 82

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

10. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 84 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2012 S. 85 – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund S. 85 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 85 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 86 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 86 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 86 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 86 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 87

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 87

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**185. Antrag der Firma
Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG,
Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen
vom 3. 2. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur Behandlung, Konditionierung und
Zwischenlagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen in 57074 Siegen,
Leimbachstraße 197**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 5. 3. 2012
900-52.0019/12/0808A1

Bekanntmachung

Die Firma Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen beantragt eine Genehmigung gemäß §§ 8 a und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissions-

schutzgesetz (BImSchG), durch wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, Konditionierung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 57074 Siegen, Leimbachstraße 197.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die

- Errichtung und Betrieb von 2 Lagertanks mit einem Tankvolumen von jeweils 28 m³ zur Lagerung von Kalkmilch oder Kalkmilchabfall bzw. von Eisen (II,III)-Abfallsäuren oder Eisen (II,III)-chlorid innerhalb des vorhandenen Betriebsgebäudes und
- Nutzung eines vorhandenen Annahmebereiches zur Annahme dieser Stoffe gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Änderung ergibt sich aus Nr. 8.8 a und b Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG ist außerdem den in Ziffer 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung,

Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, zuzuordnen.

Für die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP-Pflicht besteht, war nach § 3 e Abs 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen.

Das Vorhaben wurde aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie anhand eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet.

Danach können durch die beabsichtigten Änderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Neumann

(296)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 81

**186. Antrag der Firma
ThyssenKrupp Steel Europe AG,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg,
vom 14. 11. 2011 auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zum Beizen von Stahl in 44791
Bochum, Essener Str. 244 durch die
Modernisierung des Behandlungsteiles der Beize 2**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 3. 2012
53-Do 0128/11/0310.1-Pp

Bekanntmachung

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Beizen von Stahl in 44793 Bochum, Essener Str. 244 – hier Beize 2 in Bochum –.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

1. Ersatz der vorhandenen stahlgummierten Behandlungsbecken durch Kunststoffbecken
2. Ersatz der vorhandenen stahlgummierten Becken des Spülbereiches durch Kunststoffbecken
3. Ersatz der vorhandenen Stahlzirkulierungstanks durch Kunststofftanks
4. Austausch des vorhandenen Abluftventilators mit 36 000 m³/h gegen einen Abluftventilator mit 50 000 m³/h sowie Erneuerung der Verrohrung und des alten Wäschers

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Änderung der Beize 2 ergibt sich aus Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Beize 2 ist zudem unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben „Anlage zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr“ zuzuordnen. Das Wirkbadvolumen der Beize 2 ändert sich nicht.

Für solche Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG bei wesentlichen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Pappert

(282)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 82

**187. Antrag der Firma
Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG,
zur Änderung der Anlage zur Herstellung von
Akkumulatoren in 59929 Brilon-Hoppecke**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 7. 3. 2012
53-LP-0040556.10-G 14/12-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon-Hoppecke beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Akkumulatoren auf dem Betriebsgrundstück in 59929 Brilon, Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstücke 587, 588 und 638.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

1. Änderung der Betriebseinheit BE 3.1 „Herstellung von Bleibatterieoxid“ durch Erhöhung der Produktionskapazität an Bleibatterieoxid (Bleistaub) des Produktionsstranges 2 (Linklater 2) von 850 kg/h auf 1 500 kg/h Bleibatterieoxid;
Die genehmigte Schmelzleistung des Bleischmelzkes- sels (Linklater 2) erhöht sich hierdurch von 19,2 t/ Tag auf 34,6 t/Tag;
2. Einbau eines Ventilators in den Kühlluftkanal des Reaktors des Linklater 2 zur besseren Kühlung und somit zur Steigerung der Bleioxidproduktion im Re- aktor;
3. Stilllegung der Abluftquelle Q 69 in der BE 3.4 „Pas- tiererei“.

Die Gesamtschmelzleistung der Bleischmelzkessel der Linklater 1 und 2 wird von 38,4 t/Tag auf 53,8 t/Tag

erhöht. Die Bleioxidproduktion der Linklater 1 und 2 beträgt dann insgesamt 56,4 t/Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.21 Spalte 2 (Anlagen zur Herstellung von Bleiakкумуляtoren) sowie Nr. 3.4 Spalte 1 (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Aufgrund der Erhöhung der genehmigten Schmelzleistung des Bleischmelzkessels um ≥ 4 t/Tag ist für das beantragte Vorhaben ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, das hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26. 3. 2012 bis einschließlich 26. 4. 2012

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 340

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen, Abt. Stadtplanung, Am Markt 1, 59929 Brilon, Zimmer 32

montags bis mittwochs von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr
donnerstags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 8.15 Uhr bis 13.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter Tel.-Nr. 02931/82-5848;
2. bei der Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen, Abt. Stadtplanung, unter Tel.-Nr. 02961/794-150.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **26. 3. 2012 bis einschließlich 10. 5. 2012** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht

erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er

**am 19. 6. 2012, Beginn 10.00 Uhr,
im Bürgersaal des Rathauses (1. Etage),
Am Markt 1, 59929 Brilon,**

statt. Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am 20. 6. 2012 am genannten Ort, beginnend um 9.00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Schmelzanlage für Blei gehört weiterhin zu den unter Nummer 3.5.2. Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t im Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVP durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(638)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 82



**188. 10. Sitzung der Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 7. 3. 2012
R 2-1

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, 26. März 2012 – 10.00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal,**

Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Einführung und Verpflichtung eines neuen Mitglieds der Verbandsversammlung

1 Angelegenheiten nach Landesplanungs-
gesetz

- 1.1 Städtebauförderung
hier: Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 2012
- 1.2 Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2012
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.3 Förderprogramm für den kommunalen Sonder-Radwegebau 2012 (Radverkehrsförderung)
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
- 1.4 Abschlussbericht über das Projekt Konjunkturpaket II
Kenntnisnahme
- 1.5 Bericht über den aktuellen Stand der Überarbeitung des landesweiten Abfallwirtschaftsplans – Teilplan Siedlungsabfälle
hier: Kenntnisnahme
- 1.6 Städtebauförderung
hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Mitschke im Verbandsausschuss am 29. 9. 2011: Fördermittel und Konzept Ruhr 2010 tatsächliche Mittelverteilung
- 1.7 Abgrabung im Bereich Ginderich - Pettenkaul
hier: Anregung der Stadt Wesel zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
- 1.8 Kraftwerksstandort Bislich Vahnum
hier: Anregung der Stadt Wesel zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
- 1.9 Anfragen und Mitteilungen
- 1.9.1 Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde an Fachverfahren - Mitteilung der Verwaltung

2 Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

- 2.1 Wechsel in den Ausschüssen
- 2.2 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2012
- 2.3 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010, Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2010
- 2.4 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2010

- 2.5 Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr an bergrechtlichen Verfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
hier: Antrag für das Feld „WeselGas“ - Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde sowie des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange
- 2.6 Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr an bergrechtlichen Verfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
hier: Erlaubniserteilung für das Feld „Donar“ und Hinweise zu Stellungnahmen durch Bezirksregierung Arnsberg
- 2.7 Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr an bergrechtlichen Verfahren zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
hier: Antrag für das Feld „Falke-South“ - Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde sowie des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange
- 2.8 Beteiligung im Planfeststellungsverfahren für die Ausbaustrecke Oberhausen – Emmerich
hier: Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange
- 2.9 Regionaler Diskurs – ... auf dem Weg in die Zukunft der Metropole Ruhr
hier: Dokumentation Regionalforum Herausforderungen
- 2.10 Grüne Hauptstadt Europas
- 2.11 Windenergieanlagen (WEA) auf Halden des RVR
- 2.12 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Gesellschaftsvertrag RZR II GmbH
- 2.13 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Gesellschaftsvertrag AGR-DAR GmbH
- 2.14 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
– Auflösung der NFN – NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH
- 2.15 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2010 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- 2.16 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31. 12. 2010
- 2.17 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün
Jahresbericht 2011
- 2.18 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2012
- 2.19 Synergien bei der Waldbewirtschaftung durch die Kommunen
Antrag der CDU-Fraktion vom 5. 3. 2012
- 2.20 Bildungsbericht Ruhr
- 2.21 Auftrag der Verbandsversammlung vom 10. 10. 2011:
Erinnerungsorte/Industriekultur Ruhr
- 2.22 Großer Sport in der Metropole Ruhr und „Ruhr Games“ 2015
- 2.23 Anfragen und Mitteilungen

2.23.1 Anfrage der CDU-Fraktion vom 13. 12. 2011 in der VV am 19. 12. 2011 – Auswirkungen Aufhebung 1. Teilgenehmigung für das Steinkohlekraftwerk Trianel, Lünen
hier: schriftl. Antwort der Verwaltung
gez.: Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung
(527) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 84

189. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2012

Naturpark Ebbegebirge Olpe, 5. 3. 2012
84 06 53

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ am 14. 12. 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Produktplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	332 000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	332 000 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324 000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	324 000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	45 000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	45 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisjahres nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg angezeigt worden. Eine Auslegung des Haushaltsplanes findet gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in analoger Anwendung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Beckehoff

(327) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 85

190. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund

IHK zu Dortmund Dortmund, 5. 3. 2012
V / Ur

Bekanntmachung

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 15. 2. 2012, Aktenzeichen V Ur; Widerruf der nach § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 2. 3. 2011; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an Herrn Andreas Lechner, letzte bekannte Anschrift: Abteistr. 51, 44287 Dortmund, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 120, 44141 Dortmund, in Raum 233 (2. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung

Im Auftrag:

gez. Urthaler

(118) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 85

191. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 33 064 361, Aufgebotsfrist vom 29. 2. 2012 bis 29. 5. 2012

Bad Berleburg, 29. 2. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 85

192. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 17. 11. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 342 243 938 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 342 243 938 wird für kraftlos erklärt.

K 87/11

Bochum, 5. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 86

193. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 17. 11. 2011 aufgebotene Sparurkunde Nr. 336 077 565 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 336 077 565 wird für kraftlos erklärt.

Sch 88/11

Bochum, 5. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 86

194. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 10. 11. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 346 570 294 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 346 570 294 wird für kraftlos erklärt.

I 86/11

Bochum, 27. 2. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 86

195. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 7. 12. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 30 826 523 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 7. 3. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 86

196. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 7. 12. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 30 826 531 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 7. 3. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 86

197. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 2. 12. 2011 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 38 444 949 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 2. 3. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 86

198. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 082 036 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 2. 3. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 86

199. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 701 749 131 ist am 29. 11. 2011 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 29. 2. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 86

**200. Kraftloserklärung
der Sparkasse Siegen**

Zu der Aufgebotsache Herrn Boujemaä Amor Ouirhani, Hofstr. 12, 57076 Siegen, hat der Vorstand der Sparkasse Siegen gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Kontonr.: 300 756 103, Kontoinhaber: Boujemaä Amor Ouirhani, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 5. 3. 2012

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 87

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Jens Luckow
Eickertstr. 11
58095 Hagen

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2450 eingetragenen Vereins „Hagen Rocks e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (60)

Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunftschance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**